

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1f7360ac-fdcc-396c-841f-4715e5933789>

Bibliografie

Titel	Haltung von Wildtieren (bisher: BGR/GUV-R 116)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 114-001
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 3.5.3 - 3.5.3 Ungünstige Körperhaltung

Gehege sind so auszuführen, dass sie in den Bereichen, die Betreten werden sollen, eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m haben.

